

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Sie wollen...	Zuständig ist:	Abteilung	Adresse	Kontakt	Öffnungszeiten
...befestigte/überbaute Flächen erstmalig melden.	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	Gebühren und Beiträge	Adolf-Braun-Straße 33a 90429 Nürnberg	Tel. 0911/2 31 - 48 59 Fax 0911/2 31 - 56 70 sun-k4-gb@stadt.nuernberg.de	Mo., Di. und Do. 8.30 bis 15.30 Uhr Mi. und Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
...Änderungen der befestigten/überbauten Flächen mitteilen.	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	Gebühren und Beiträge	Adolf-Braun-Straße 33a 90429 Nürnberg	Tel. 0911/2 31 - 48 59 Fax 0911/2 31 - 56 70 sun-k4-gb@stadt.nuernberg.de	Mo., Di. und Do. 8.30 bis 15.30 Uhr Mi. und Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
...Grundstücksentwässerungsanlagen neu errichten oder ändern. *	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	Grundstücksentwässerung	Peuntgasse 12 90402 Nürnberg	Tel. 0911/2 31 - 30 09 Fax 0911/2 31 - 38 77 sun-s3@stadt.nuernberg.de	Mo., Di. und Do. 8.30 bis 15.30 Uhr Mi. und Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr
...Niederschlagswasser versickern und haben Fragen zu Zulässigkeit und Art der Versickerung.	Stadt Nürnberg Umweltamt	Technischer Umweltschutz	Lina-Ammon-Str. 28 90471 Nürnberg	Tel. 0911/2 31 - 41 10 (für rechtliche Fragen) Tel. 0911/2 31 - 21 03 (für technische Fragen) Fax 0911/2 31 - 25 83 uwa2@stadt.nuernberg.de	Mo., Di. und Do. 8.30 bis 15.30 Uhr Mi. und Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr

* Bitte beachten Sie die Genehmigungspflicht bei Neubau und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Weitere Informationen zu den hier genannten Themen sowie das Formular zur Meldung der angeschlossenen Flächen:
<http://www.nuernberg.de/internet/sun/abwassergebuehren.html>



Herausgeber:
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg
sun@stadt.nuernberg.de www.sun.nuernberg.de
Auflage November 2019

Bitte beachten Sie, dass die Übertragung an die oben genannten E-Mail-Adressen unverschlüsselt erfolgt. Sie können uns jedoch über ein Kontaktformular eine verschlüsselte E-Mail senden.

Dazu öffnen Sie die Internetseite:
<https://www.nuernberg.de/internet/sun/kontakt.html>

Das Kontaktformular des Umweltamts finden Sie hier:
<https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/kontakt.html>

Der geteilte Gebührenmaßstab

Eine Information für
Grundstückseigentümerinnen,
Grundstückseigentümer
und Hausverwaltungen

Was ist der geteilte Gebührenmaßstab ?

Der geteilte Gebührenmaßstab umfasst:

- Die **Schmutzwassergebühr**
 - für den Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser
 - nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt (durch den Wasserzähler)
 - Gebührenhöhe 1,67 €/m³ *
- Die **Niederschlagswassergebühr**
 - für den Quadratmeter befestigte/überbaute **und** an die Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche
 - Gebührenhöhe 0,43 €/m² im Jahr *

Geteilter Gebührenmaßstab – warum?

Der Frischwasserverbrauch dient als Gebührenmaßstab, wenn die Kosten der Stadtentwässerung hauptsächlich durch Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers entstehen.

Heute haben jedoch auch die Kosten für die Ableitung des Niederschlagswassers einen deutlichen Anteil: Speicherräume im Kanalnetz halten abfließendes Niederschlagswasser zurück. Es gelangt nach Ende der Niederschläge zu den Kläranlagen und wird dort gereinigt. Dies bedeutet einen erheblich verbesserten Gewässerschutz. Die Niederschlagswassergebühr deckt den Bau und den Betrieb dieser Bauwerke.

Das Niederschlagswasser gelangt von befestigten/überbauten Flächen in die Kanalisation. Die Niederschlagswassergebühr berücksichtigt diese Flächen und bedeutet damit eine verursachergerechte Umlegung der Kosten für Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers.

* nach dem 1. Januar 2020

Die Ermittlung der befestigten Flächen

Zur Festlegung der Niederschlagswassergebühr müssen die befestigten/überbauten Flächen ermittelt werden – jedoch nur die Flächen mit Anschluss an die Kanalisation.

Die **erste Meldung** (zum Beispiel bei neu gebauten Häusern) und die **Meldung von Änderungen** muss durch die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer beziehungsweise durch die Hausverwaltung erfolgen.

Eine **Änderung** der ursprünglich ermittelten Flächen (Vergrößerung oder Verkleinerung) kann sich ergeben:

- Durch eine nachträglich eingerichtete Versickerung von Niederschlagswasser (ohne Überlauf in die Kanalisation).
- Durch Neubau oder Umbau von Gebäuden.
- Durch die Einrichtung neuer befestigter Flächen mit Anschluss an die Kanalisation.

Für die erstmalige Meldung sowie für die Mitteilung von Änderungen an bereits ermittelten Flächen nutzen Sie am besten das Internet-Formular. Sie können uns jedoch auch eine formlose schriftliche Mitteilung zusenden. *

Diese muss enthalten:

- Die Angabe der aktuell angeschlossenen Flächen.
- Eine kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen.
- Einen Lageplan oder eine erläuternde Skizze.

Die mitgeteilten Flächen werden bei der nächsten Berechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Wir führen stichprobenartige Prüfungen der angegebenen Flächen durch.

* Die Bezugsquelle des Formulars, Adressen und weitere Kontaktangaben finden Sie in der Tabelle auf den Seiten 5 und 6 dieses Faltblatts.

Sichere Ableitung des Niederschlagswassers

Bei befestigten/überbauten Flächen ohne Anschluss an die Kanalisation ist folgender Grundsatz wichtig: Niederschlagswasser darf auch bei starkem Regen oder bei gefrorenem Boden nicht auf Nachbargrundstücke oder auf öffentliche Flächen abfließen.

Das Niederschlagswasser kann am besten durch Versickerung beseitigt werden. Dabei ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu beachten.

Bei Fragen zur Zulässigkeit und der Art der Versickerungsanlagen wenden Sie sich bitte an das Umweltamt, Abteilung Technischer Umweltschutz.

Begrünte Dächer

Begrünte Dächer werden, wenn sie an die Kanalisation angeschlossen sind, nur mit der Hälfte ihrer Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr herangezogen.

Die rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage sind die §§ 8 bis 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg.

Die Beitrags- und Gebührensatzung finden Sie unter:
<http://www.nuernberg.de/internet/stadtrecht/eigenbetriebe.html>